

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 46 Sonstige Dienstfreistellungen“ durch die Wortfolge „§ 46 (entfällt)“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 51 Ordentliche (außerordentliche) Bezüge“ durch die Wortfolge „§ 51 Ordentliche Bezüge“ ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 91 Besonderer Sterbekostenbeitrag“ durch die Wortfolge „§ 91 (entfällt)“ ersetzt.
4. In § 9a Abs. 2 entfallen die Z. 4 bis 6; folgender Abs. 11 wird angefügt:  
„(11) Staatsangehörige eines Drittstaates, die hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleich zu behandeln sind, sind Personen nach Abs. 1 gleichgestellt.“
5. In § 30f Abs. 2 wird das Wort „hat“ durch die Wortfolge „kann bei Bedarf“ ersetzt und entfällt das Wort „zu“.
6. § 46 entfällt.
7. In § 51 entfällt in der Überschrift der Klammersausdruck „(außerordentliche)“.
8. § 51 Abs. 2 und 3 entfallen. In § 51 erhält Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 2.
9. In § 80 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:  
„Über den Anspruch auf Abfertigung ist auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden.“

10. § 91 entfällt.

11. In § 120 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Über eine Nichtzulassung zur Dienstprüfung ist mit Bescheid zu entscheiden.“

12. In § 186 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „mit Ausnahme des § 91“.

13. In § 182 werden folgende Z. 9 und Z. 10 angefügt:

„9. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl.Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17.

10. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1.“